



Informations
Technik
Zentrum Bund

ITZBund, Postfach 30 16 45, 53196 Bonn	Dienstsitz Frankfurt am Main Wilhelm-Fay-Str. 11, 65936 Frankfurt
An alle Clearing Center	Bearbeitet von: RA Riesler
per E-Mail	Tel. 0800/8007-545-1 Fax +49 (0) 69/20971-584
	Servicedesk@itzbund.de 11.04.2025

Betreff: ATLAS – Info 0767/25

Bezug: 06010302#0015#0673– 0673/2024

GZ: 06010302#0015#0767– 0767/2025 (bei Antwort bitte angeben)

ATLAS – Ausfuhr

Schnittstelle NCTS / AES; Gestellung am Ausgang zur Versandweiterleitung

1 Aufnahme des Probetriebs und damit einhergehende Verlagerung der Inbetriebnahme des Datenabgleichs innerhalb der Schnittstelle NCTS/AES

Ursprünglich wurde die Inbetriebnahme des Datenabgleichs innerhalb der Schnittstelle NCT/AES zu Wartungsfenster 06 (17.05.2025) avisiert. Entgegen dieser Ankündigung aus ATLAS-Info 0693/2024 wird der Datenabgleich bei Referenzierung von NCTS auf AES zeitlich verlagert, um erst einmal allen Teilnehmern (einschl. Softwarehäusern) auf der bekannten Probetriebsumgebung ausreichend Zeit zu geben, die neuen Plausibilitäten zu testen. Nach aktuellen Planungen wird dies ab Ende Mai 2025 möglich sein. Ein

konkreter Termin wird in einer separaten ATLAS-Info bekanntgegeben. Gleiches gilt für einen noch unbestimmten und später zu benennenden Termin zur Aktivierung des Datenabgleichs.

2 Gestellung am Ausgang zur Versandweiterleitung

Seit dem 15.01.2025 besteht die Möglichkeit, die Ausfuhrwaren am Ausgang zur Versandweiterleitung zu gestellen (siehe hierzu auch ATLAS-Info Nr. 0693/2024). Aktuelle Auswertungen zeigen, dass dieses Angebot der Zollverwaltung zum Teil nicht ordnungsgemäß genutzt wird.

Aus diesem Grund wird auf Folgendes hingewiesen:

- Die Gestellungsanzeige E_EXT_PRE (mit Code „X1004“) muss zwingend an dieselbe Ausgangs-/Abgangszollstelle adressiert werden, an der auch das zu dieser Sendung nachgelagerte Versandverfahren eröffnet wird (Ausgangszollstelle des Ausfuhrverfahrens = Abgangszollstelle des Versandverfahrens).
- Ein Auseinanderfallen dieser beiden Zollstellen ist rechtlich nicht zulässig.
- Falls die Gestellungsanzeige E_EXT_PRE fälschlicherweise an eine abweichende Ausgangs- bzw. Abgangszollstelle gesendet wurde oder aus anderen Gründen eine Änderung der Zollstelle erforderlich ist, dann ist **zwingend vor Abgabe der dazugehörigen Versandanmeldung der Abbruch dieser Gestellung vom Teilnehmer** zu veranlassen.

Vorgehensweise im Detail:

Sachverhalt A: Der betroffene Ausfuhrvorgang **ist noch nicht** zum Ausgang freigegeben:

- Mittels der Nachricht „**Informationen zum Ausgang**“ (E_EXT_INF) und der Angabe „FV“ (Fehlanzeige zum vollständigen Vorgang) im Datenfeld „Art der Information“ ist eine vollständige Fehlanzeige der Waren zu melden. Der Ausfuhrvorgang wird dadurch als nicht zur Überwachung gestellt betrachtet.

Sachverhalt B: Der betroffene Ausfuhrvorgang **ist bereits** zum Ausgang freigegeben:

- Mittels der Nachricht „**Mitteilung zum Ausgang**“ (E_EXT_NOT) und der Angabe „FV“ (Fehlanzeige zum vollständigen Vorgang) im Datenfeld „Art der Information“ ist eine vollständige Fehlanzeige der Waren zu melden und der Ausgang mithin vollständig abubrechen. Der Ausfuhrvorgang wird dadurch als nicht zur Überwachung gestellt betrachtet.

Erst anschließend ist das dazugehörige Versandverfahren an der zuständigen Abgangszollstelle zu eröffnen. Die Eröffnung des Versandverfahrens löst zugleich automatisiert die Gestellung der Ausfuhrwaren an dieser Zollstelle aus. Eine erneute Gestellungsanzeige mittels E_EXT_PRE (mit Code „X1004“) ist aus diesem Grund nicht zwingend notwendig, aber bei Bedarf möglich.

Im Auftrag
Bösenberg

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.